



[View online version](#)



Sehr geehrter Herr Dr. Lühr,

in den Medien wird aktuell über zwei Themen viel berichtet:

1. dass der BGH ein Urteil zur “unerwünschten Lebensverlängerung” und der Haftbarkeit von Ärzten hierfür gesprochen hat und
2. dass der Bundestag über Vorschläge zur Gesetzesänderung in Bezug auf die Organspende diskutiert.

Beide Punkte sind unabhängig voneinander, haben aber jeweils erhebliche Bedeutung für die Frage nach einer wirksamen persönlichen Patientenverfügung. Sie erhalten diese Mail zur Orientierung über die Hintergründe (Abschnitt I) und darüber, welche Bedeutung beide für Ihre DIPAT-Patientenverfügung besitzen (Abschnitt II).

I. Allgemeine Hintergründe:

1. BGH-Urteil zur unerwünschten Lebensverlängerung:

In einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) wurde entschieden: Ärzte müssen keinen Schadensersatz leisten, wenn sie gegen den Willen eines Patienten dessen Leben medizinisch verlängern (Az. VI ZR 13/18). Dabei soll sogar unerheblich sein, ob der oder die Betroffene diese Lebensverlängerung als Qual empfunden hat oder nicht.

Wichtig: Im entschiedenen Fall lag keinerlei Patientenverfügung vor. Die angebliche Ablehnung der Behandlung durch den Patienten wurde von dessen Sohn berichtet. Der Sohn war es auch, der nach dem späteren Tod des Vaters klagte. Unabhängig von der Bewertung des Urteils hinsichtlich des Schadensersatzes lässt sich sagen: Hätte eine

wirksame Patientenverfügung existiert, wäre dem betroffenen Patienten und auch dem Sohn mit großer Sicherheit viel erspart geblieben.

Der Fall macht eindrücklich klar, wie wichtig es ist, dass jedermann seinen Behandlungswillen höchst persönlich, eindeutig und rechtzeitig mit einer Patientenverfügung festhält.

2. Organspende-Diskussion des Bundestages:

In der Organspende-Diskussion des Bundestages geht es um die mögliche Einführung einer sogenannten „Widerspruchslösung“. Bei einer „Widerspruchslösung“ würde grundsätzlich jeder Mensch vom Gesetz als Organspender betrachtet, sofern er nicht zu Lebzeiten aktiv einer Entnahme widersprochen hat. Dies wäre eine grundsätzliche Änderung der aktuellen Rechtslage.

Ob und wie solche Änderungen kommen, ist noch offen. Es ist davon auszugehen, dass die politische Debatte noch Wochen andauert. Sollte es anschließend zu Änderungen kommen, werden diese aller Voraussicht nach erst nach vielen weiteren Monaten in Kraft treten.

II. Bedeutung für Ihre persönliche DIPAT-Patientenverfügung:

Sie haben eine persönliche DIPAT-Patientenverfügung erstellt und hinterlegt. Darin haben Sie auch die Frage nach einer Organspende geregelt. Damit besteht für Sie aktuell aller Voraussicht nach kein Handlungsbedarf. Sie haben Ihren Willen bestmöglich geschützt und es ist nach gegenwärtigem Stand anzunehmen, dass Sie weder vom genannten BGH-Urteil noch von einer eventuellen Gesetzesänderung hinsichtlich der Organspende betroffen sind.

Sollten künftige Änderungen der Rechtslage oder weitere Gerichtsurteile einmal Maßnahmen ratsam erscheinen lassen, werden wir Sie wie gewohnt frühzeitig informieren. Wir stehen Ihnen dann wie immer unabhängig und neutral zur Seite - und selbstverständlich ohne weitere Kosten.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Ihr Dr. med. Paul Brandenburg
Geschäftsführer

 Share  Tweet  Share

Wir sprechen Arzt.

Diese E-Mail wurde an kai.luehr@dr-luehr.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich [hier abmelden](#).

DIPAT Die Patientenverfügung GmbH
Spinnereistraße 7 | 04179 Leipzig | DE

Sitz: Leipzig | Geschäftsführer: Dr. med. Paul Brandenburg
Register: AG Leipzig HRB 33686 B | USt-IdNr. DE301408336